

Publikations-Richtlinie zum Umgang mit Artefakten unbekannter Herkunft

Das Deutsche Archäologische Institut ist mit vielen Instituten im In- und Ausland vertreten. Es betrachtet Denkmäler, archäologische Stätten und Museen als Teil des kulturellen Erbes der Menschheit, die es zu schützen gilt. Hinsichtlich des Kulturgutschutzes ist das Institut an die nationale und die EU-Gesetzgebung gebunden. Ferner sieht sich das Deutsche Archäologische Institut der Gesetzgebung der Gastländer sowie den internationalen Konventionen zum Kulturschutz verpflichtet. Eckpunkte seines Handelns sind in einem Joint Statement of the Principle on the Protection of Archaeological Sites, Monuments and Museums formuliert, die das DAI 2007 unterzeichnet hat¹.

Diese rechtlichen und ethischen Leitlinien bestimmen auch die Praxis der Veröffentlichung in Publikationsorganen des Deutschen Archäologischen Instituts. Sie umfassen somit auch den Umgang mit archäologischen Artefakten, die nicht aus legalen Ausgrabungen stammen.

Für die Herausgeber sämtlicher Publikationsorgane des Deutschen Archäologischen Instituts gilt deshalb, dass

mit Stichtatum 14. November 1970 keine Artefakte, weder aus privaten noch öffentlichen Sammlungen, publiziert werden, deren legale Herkunft nicht eindeutig nachgewiesen ist. Ausnahmen können in Absprache mit den Herausgebern gemacht werden, wenn das Ziel der Publikation auch ist, den Verlust des archäologischen Kontextes zu thematisieren. Artefakte unbekannter Herkunft, die bereits anderweitig in Ausstellungsmaterialien, Katalogen oder anderen Publikationen vorgelegt wurden, können nur dann in Publikationen des DAI einbezogen werden, wenn der Umstand der unbekanntenen Herkunft deutlich hervorgehoben und problematisiert wird.

Das Stichtatum 14. November 1970 verweist auf den Tag des Beschlusses des UNESCO-Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut. Das Übereinkommen wurde nach längerem internationalen Diskussionsprozess in der Erkenntnis beschlossen, dass der Verlust von Kulturgut durch Diebstahl, unerlaubter Ausgrabung und unzulässiger Ausfuhr von Artefakten aus dem Herkunftsland ein weltweites Problem darstellt, das zu gravierenden Kulturgutverlusten führt und nur die Achtung des eigenen kulturellen Erbes und desjenigen aller Nationen das kulturelle Leben aller Völker bereichert und die gegenseitige Achtung und Wertschätzung unter den Nationen fördert. Mit diesem Stichtatum waren die wesentlichen ethischen Grundsätze eines internationalen Kulturgutschutzes formuliert und ethisch, später auch rechtlich verbindlich.

¹ O. Dally, Unterzeichnung eines Joint Statement of the Principle on the Protection of Archaeological Sites, Monuments and Museums, AA 2007/2, 129–131.

Den Herausgebern der Publikationsorgane des Deutschen Archäologischen Instituts ist bewusst, dass mit diesen Publikationseinschränkungen weder das weltweite Problem der illegalen Ausgrabungen und der damit einhergehenden unwiederbringlichen Zerstörung von archäologischen Befunden, noch der Handel mit Artefakten eingedämmt werden kann. Hierzu bedarf es weiterer umfangreicher Aufklärungsmaßnahmen, eines allgemeinen Bewusstseinswandels im Umgang mit archäologischen Artefakten sowie hieran angepasster rechtlicher Maßnahmen. Die Publikations-Richtlinie des DAI hat zum Ziel, Bewusstsein zu schaffen und den großen Wissensverlust hervorzuheben, wenn das archäologische Umfeld eines Fundes unbekannt ist.

Das Direktorium des Deutschen Archäologischen Instituts hat diese Richtlinie, die für sämtliche Publikationen des Instituts gilt, auf seiner Konferenz am 7. Mai 2012 einstimmig verabschiedet. Sie ist in dieser Form auch von der Zentralkommission des Deutschen Archäologischen Instituts auf seiner Sitzung am 11. Mai 2012 ausnahmslos begrüßt worden.